

Statuten
Pistolen und Sportschützen Zell (PSZ)



gültig ab 1. Januar 2024

1942 gegründet als Untersektion des Gemeindefschessverein Zell (GSVZ)
Seit 1991 als eigenständige Sektion geführt

<u>I. NAME, SITZ UND ZWECK DES PSZ</u>	<u>5</u>
ART. 1 NAME	5
ART. 2 SITZ	5
ART. 3 ZWECK.....	5
<u>II. MITGLIEDSCHAFT / GÄSTE</u>	<u>6</u>
ART. 4 MITGLIEDSCHAFT	6
ART. 4.1 ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT	6
ART. 4.2 VEREINSAUSTRITT	6
ART. 4.3 EHRENMITGLIEDER	6
ART. 4.4 ALLGEMEINES.....	6
ART. 4.5 AUSSCHLUSS.....	6
ART. 5 GÄSTE UND ANGEHÖRIGE DER ARMEE	7
ART. 5.1 GÄSTE	7
ART. 5.2 ANGEHÖRIGE DER ARMEE	7
<u>III. ORGANISATION.....</u>	<u>8</u>
ART. 6 VEREINSVERSAMMLUNG	8
ART. 7 VORSTAND	9
ART. 7.1 AUFGABEN DES VORSTANDES	9
ART. 7.2 VERTRETUNG / KOMPETENZEN.....	9
ART. 8 KONTROLLSTELLE.....	9
ART. 9 AMTSDAUER VON VORSTAND / KONTROLLSTELLE.....	9
<u>IV. FINANZIELLES.....</u>	<u>10</u>
ART. 10 VEREINSJAHR.....	10
ART. 11 HAFTUNG	10
ART. 12 MITGLIEDERBEITRAG.....	10
<u>V. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>11</u>
ART. 13 SCHIESSBETRIEB	11
ART. 13.1 VORSCHRIFTEN DER GEMEINDE ZELL.....	11
ART. 14 VERSICHERUNG / HAFTPFLICHT UND UNFALL (USS)	11
ART. 15 MITGLIEDSCHAFT BEI BEZIRKS- ODER KANTONALVERBÄNDEN / SSV	11
ART. 16 FUSION / VEREINSAUFLÖSUNG	11
ART. 17 INKRAFTSETZUNG UND BEKANNTGABE DER STATUTEN.....	12

I. Name, Sitz und Zweck des PSZ

Art. 1 Name

Der Verein „Pistolen und Sportschützen Zell“ im folgenden PSZ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist an der jeweiligen Adresse des Präsidenten. Der Vorstand kann einen anderen Sitz bezeichnen, namentlich eine Sekretariatsadresse.

Art. 3 Zweck

Der PSZ betreibt die Schiessanlage in Hinterrikon, Kt. ZH (Steinblätz). Die Anlage umfasst eine 50 und eine 25 m Schiessanlage sowie fakultativ eine Pfeilbogenschiesseinrichtung.

Der PSZ bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder und seiner Gäste zu erhalten und zu fördern.

Der PSZ kann die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durchführen. Er kann dafür den Stand auch an andere Vereine/Organisatoren abtreten.

Der PSZ fördert das sportliche Schiessen mit verschiedenen Waffentypen und Munitionskalibern.

Der PSZ pflegt die Kameradschaft seiner Mitglieder.

II. Mitgliedschaft / Gäste

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-Mitgliedern, Passiv-Mitgliedern und Ehren-Mitgliedern.

Art. 4.1 Antrag auf Mitgliedschaft

Antrag auf Mitgliedschaft können Personen stellen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und in allen bürgerlichen Ehren stehende Schweizer und Schweizerinnen sind. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 4.1.1 Nichterfüllung der Voraussetzungen

Über Antragsteller und Antragstellerinnen, welche die Voraussetzungen von Art. 4.1 nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand in erster Instanz und die Vereinsversammlung in letzter Instanz individuell.

Art. 4.2 Vereinsaustritt

Ein Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Eingabe und kann jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4.3 Ehrenmitglieder

Können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Antrag-, Stimm- und Wahlrecht; sie sind von der Beitragspflicht befreit, nicht aber vom Schiessbeitrag.

Art. 4.4 Allgemeines

Die Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluss. Damit entfällt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

Art. 4.5 Ausschluss

Ein Ausschluss von Mitgliedern kann ohne Nennung von Gründen erfolgen.

Art. 5 Gäste und Angehörige der Armee

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied des PSZ.

Art. 5.1 Gäste

Gäste sind Personen, welche die Schiessanlage nutzen möchten. Der Vorstand erhebt für die Nutzung und die Betreuung einen Unkostenbeitrag. Der Vorstand kann eine entsprechende Weisung erlassen.

Art. 5.2 Angehörige der Armee

Angehörige der Armee und weitere EmpfängerInnen von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

III. Organisation

Art. 6 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand in der 1. Jahreshälfte einberufen und durch den Präsidenten geleitet. Die Vereinsversammlung ist namentlich für die folgenden Geschäfte zuständig:

- **Allgemeines**
- Abnahme des Protokolls
- Genehmigung der Traktanden
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages und des Schiessbeitrages für Ehrenmitglieder
- Festsetzung des Budget
- Revision der Statuten
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Auflösung und Fusion
- Beitritt/Austritt zu weiteren Verbänden/Organisationen

- **Wahlen:**
- Präsident
- Vorstandsmitglieder (1-3)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Kontrollstelle/Revisionsstelle

An der ordentlichen Vereinsversammlung kann über alle Geschäfte abgestimmt werden; auch über nichtangekündigte Geschäfte, sofern entsprechende Anträge gestellt werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden. Einem Begehren der Vereinsmitglieder hat der Vorstand innert zwei Monaten nachzukommen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder einem zu bestimmenden Tagespräsidenten geleitet und befindet ausschliesslich über die traktandierten Geschäfte.

Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung oder zur ausserordentlichen Vereinsversammlung hat unter Angabe der Traktanden mind. 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handerheben. Über sämtliche Geschäfte wird durch Mehrheitsbeschluss abgestimmt. Geheime Abstimmung kann von mind. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichstand übt der Präsident den Stichentscheid aus.

Art. 7 Vorstand

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 7.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Geschäfte und Handlungen zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind. Der Vorstand hat u.a. die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Leitung und Organisation des Schiessbetriebes
- Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen
- Information der PSZ-Mitglieder
- Vermögensverwaltung
- Wahl der Delegierten und Entsandten
- Leitung der Vereinsversammlung
- Leitung der Vereinsgeschäfte
- Vollzug der Vereinsversammlungsbeschlüsse
- Festlegung der Unkostenbeiträge
- Ausgabenkompetenz von jährlich Fr. 1'000.- ausserhalb des Budget
- Verkauf von Vermögenswerten (Waffen)

Art. 7.2 Vertretung / Kompetenzen

Der Verein wird vom Präsidenten vertreten. Die Vorstandsmitglieder und der Präsident sind für ihre Geschäfte einzeln zeichnungsberechtigt. Verträge bedürfen der Kollektivunterschrift. Der Vorstand kann seine Aufgaben in einer Wegleitung festschreiben.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle oder die Revisionsstelle wird durch die Vereinsversammlung ernannt und umfasst mind. 2 Personen. Die Gewählten erstellt z.H. der Vereinsversammlung einen Bericht und stellen Antrag. Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf:

- Prüfung der Jahresrechnung
- Prüfung des Vermögens und der Vermögenswerte
- Budgeteinhaltung
- Weiteres nach Vorgabe der Vereinsversammlung

Art. 9 Amtsdauer von Vorstand / Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle für 1 Jahr. Die Amtsperiode dauert bis inkl. zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.

IV. Finanzielles

Art. 10 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung wird ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag wird jährlich im Voraus für das kommende Jahr durch die Vereinsversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder bezahlen lediglich den Schiessbeitrag.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 13 Schiessbetrieb

Die Schiessübungen und Anlässe werden nach den jeweils gültigen Verordnungen über das Schiesswesen ausser Dienst des VBS durchgeführt.

Für das Pfeilbogenschiessen gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Art. 13.1 Vorschriften der Gemeinde Zell

Der PSZ unterzieht sich Art. 35 des Organisationsreglements der Gemeinde Zell mit den entsprechenden Vorschriften und Beschlüssen.

Art. 14 Versicherung / Haftpflicht und Unfall (USS)

Der PSZ ist Mitglied der USS (Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine). Es finden die entsprechenden Bestimmungen und Leistungen Anwendung.

Art. 15 Mitgliedschaft bei Bezirks- oder Kantonalverbänden / SSV

Über eine Mitgliedschaft/Austritt entscheidet die Vereinsversammlung. Bei einer Zugehörigkeit gehen allfällige zwingende Vorschriften diesen Statuten vor.

Art. 16 Fusion / Vereinsauflösung

Einer Fusion oder einer Vereinsauflösung müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 17 Inkraftsetzung und Bekanntgabe der Statuten

Diese Statuten treten per 1. Januar 2013 in Kraft und heben alle bisherigen Statuten und Beschlüsse auf.

Die Statuten werden der Sicherheitsdirektion des Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, sowie dem Gemeinderat Zell zur Kenntnis gegeben.

Im Falle einer Mitgliedschaft bei Bezirks- und Kantonalverbänden bedürfen diese Statuten einer Genehmigung durch die Verbände sowie durch die Sicherheitsdirektion. Allfällige Bestimmungen der Sicherheitsdirektion oder der Bezirks- bzw. der Kantonalverbände würden diesen Statuten vorgehen.

Rikon, 27. April 2013

Thomas Bossert

Lajos Balogh

Präsident

1. Schützenmeister

Änderungsinformation per 1.1.2018

Im Jahre 2017 wurde das neue LOGO mit dem neuen Namen **Pistolen und Sportschützen Zell** (bisher Pistolenschützen Zell) beschlossen.

Änderungsinformation per 1.1.2024

Im Jahre 2023 wurde beschlossen, den Artikel 4.1 mit dem Zusatzartikel 4.1.1 zu ergänzen. Dieser besagt, dass wenn Antragsteller und Antragstellerinnen, welche die Voraussetzungen von Art. 4.1 nicht erfüllen, der Vorstand in erster Instanz und die Vereinsversammlung in letzter Instanz individuell entscheidet.